Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1932)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern

Autor: Dürrenmatt / Rudolf

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-650672

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Armenwesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1932

nebst

den amtsbezirksweisen statistischen Ergebnissen der amtlichen Armenpflege

im Jahre 1931.

Direktor: Regierungsrat Dr. **Dürrenmatt.**

Stellvertreter: Regierungsrat Dr. **Rudolf.**

I. Allgemeines.

Als Mitglied der kantonalen Armenkommission wurde an Stelle des verstorbenen alt Regierungsstatthalters Kohli in Guggisberg mit Amtsdauer bis Ende 1936 Grossrat Roggli in Obereichi bei Wahlern gewählt.

Die kantonale Armenkommission behandelte in ihrer Dezembersitzung ihre üblichen jährlichen Geschäfte: Bestätigungs- und Neuwahlen von Bezirksarmeninspektoren, Verteilung des Kredites und Beschlussfassung über die Beiträge aus dem Naturschadenfonds, Anstaltsbesuche durch die Mitglieder, ferner die Frage betreffend Revision der Verordnung für die staatlichen Erziehungsanstalten und das Postulat der Staatswirtschaftskommission betreffend wirksamere Gestaltung der Pflegekinderaufsicht.

Der Beamtenkörper der Armendirektion erfuhr folgende Änderungen: Auf 1. Juli wurde der bisherige erste Sekretär Notar G. Horrisberger nach nahezu 40jähriger treuer Arbeit im Dienste des Staates in den Ruhestand versetzt, und am 18. November starb plötzlich auf einer Dienstreise der Adjunkt des Inspektorates, Johann Peter Johner. Wir gedenken der pflichtbewussten und hingebenden Mitarbeit der beiden Ausgetretenen in dankbarer Anerkennung. Vom Regierungsrate wurden gewählt als 1. Sekretär Oskar Düby, bisher 2. Sekretär, als 2. Sekretär Notar Fritz Fankhauser, bisher 3. Sekretär, als 3. Sekretär Fürsprech Marie Böschenstein, bisher juristische Aushilfe, als Adjunkt des kantonalen Armeninspektors Walter Gilomen, bisher Angestellter der Direktion. Um die Schaffung der Stelle eines vierten Direktionssekretärs zu vermeiden und das Bedürfnis der Personalvermehrung einigermassen zu befriedigen, wurden durch Beschluss des Regierungsrates 2 Kanzlistenstellen erster Klasse in Adjunktenstellen umgewandelt und die eine dieser Stellen neu besetzt. Als Adjunkte wurden gewählt G. Feuz, zugleich Adjunkt für das Kirchenwesen, und A. Trachsel, bisher Kanzleichef. Die Genehmigung dieser provisorischen Ordnung wird demnächst in der Vorlage eines Organisationsdekretes für die Armen- und Kirchendirektion beantragt werden.

Das vom Regierungsrate entgegengenommene Postulat der Staatswirtschaftskommission betreffend wirksamere Gestaltung der Pflegekinderaufsicht beabsichtigen wir in dem erwähnten Organisationsdekret zu berücksichtigen.

Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement beschäftigt sich mit der Frage der Subvention der Konkordats-Unterstützungsfälle, verlangte über deren finanziellen Umfang von den Kantonen statistische Angaben für die Jahre 1929—1931 und zugleich solche über die Unterstützung der Schweizer im Auslande. Wir haben uns im Interesse der Sache bemüht, zuverlässige Angaben zu machen, hiefür von den Gemeinden Berichte eingeholt und dem Departement Bericht erstattet.

Die jährliche Jugendtagsammlung, welche im Vorjahre in Rücksicht auf die Zwinglisammlung unterlassen wurde, wurde wieder durchgeführt. Sie ergab den Betrag von Fr. 66,762. 66, von welchem $^2/_3$ der kantonalen Sammelstelle zukamen, wovon 80 % der Stipendienkasse des kantonalbernischen Jugendtages und 20 % dem Verein «Ferienheim für schulentlassene Mädchen Beatenberg» zugewiesen wurden. Aus frühern Sammlungen besteht bereits ein Fonds von Fr. 70,886 für eine zu gründende Anstalt für schwachsinnige Kinder in Delsberg.

Die Bundesfeiersammlung vom 1. August war nach Beschluss des Bundesrates für die berufliche Ausbildung Mindererwerbsfähiger bestimmt. Der Regierungsrat beschloss, die Aktion zu unterstützen, und erliess eine bezügliche Einladung an die Regierungsstatthalter und die Gemeindebehörden. Die Sammlung ergab für die Abzeichen einen Bruttoertrag, freiwillige Spenden inbegriffen, von Fr. 452,161, wovon aus dem Kanton Bern Fr. 59,886, und für die Karten von Fr. 109,260, wovon aus dem Kanton Bern Fr. 19,802.

Auf der Domäne der frühern staatlichen Erziehungsanstalt Sonvilier wurde zur Versorgung von volljährigen Personen, welche wegen der Eigenart ihres Charakters in einer besondern Armenverpflegungsanstalt untergebracht werden müssen (Art. 51—55 A. P. G.), unter dem Namen «Versorgungsheim Sonvilier» eine Anstalt dieser Art errichtet. Sie steht unter der Verwaltung der Verpflegungsanstalt Worben und wurde am 1. Juli dem Betriebe übergeben. Dem Jura wurde für die Besetzung der Betten ein Vorrecht zugebilligt.

Rechtsabteilung.

Die in den Nachkriegsjahren stets zunehmende Zahl der Rechtsfälle aller Art (Wohnsitz-, Etat- und Verwandtenbeitragsunterstützungsstreitigkeiten, Klagen an das Verwaltungsgericht gemäss Art. 11 V. R. Pflegegesetz, Beschwerden aller Art, staatsrechtliche Rekurse, Ausarbeitung und Prüfung von Reglementen, Festsetzung der pflichtigen Instanz, Gutachten, Mitberichte, Unfall-, Lebensversicherungs- und Rentenangelegenheiten, Liquidationen und Sanierungen, Erbschafts- und Vormundschaftsangelegenheiten, Vaterschaftsprozesse usw.) hat die Direktion veranlasst, eine eigentliche Rechtsabteilung zu schaffen. Alle diese Fälle wurden bisher von den einzelnen Beamten, die den betreffenden Armenfall behandelten, erledigt. Die stets zunehmende Arbeitslast erlaubte dies nicht mehr. Zudem wird durch die Behandlung aller Rechtsfälle durch nur einen Beamten eine einheitlichere Praxis ermöglicht, was namentlich in Wohnsitz- und Etatstreitigkeiten wünschbar ist.

In letzter Zeit sind der Armendirektion mehrere Fälle von grober Umgehung der gesetzlichen Ordnung angezeigt worden. In einem Falle wurde festgestellt, dass sogar zwei Gemeinden im gegenseitigen Einverständnis die gesetzliche Ordnung umgangen haben. In diesen Fällen ist den betreffenden Gemeinden Entzug des Staatsbeitrages angedroht worden. Die Armendirektion wird in Zukunft mit allen zu Gebote stehenden Mitteln gegen solche Umgehung der gesetzlichen Ordnung einschreiten. Die Regierungsstatthalter werden angewiesen, solche Fälle unverzüglich der kantonalen Armendirektion zu melden.

Die reinen Ausgaben des Staates für das Armenwesen betrugen im Jahre:

	1931		1932	
		Fr.		Fr.
Verwaltungskosten		149,999.60		166,655.40
Kommission und Inspektoren		78,804.30		81,906.70
Armenpflege:				
Beiträge an Gemeinden:	Fr.		Fr.	
Beiträge für dauernd Unterstützte	2,632,932.40		2,707,064.80	
Beiträge für vorübergehend Unterstützte	1,423,789.82		1,612,944.85	
Auswärtige Armenpflege:				
Unterstützungen ausser Kanton	1,283,439.93		1,701,282.37	
In Konkordatskantonen	854,537.84		1,063,286.72	
Kosten gemäss §§ 59 und 113 A. und N. G.	1,749,856.85		1,799,995.37	
Ausserordentliche Beiträge an Gemeinden	200,000.—	8,144,556.84	200,000.—	9,084,574.11
Bezirksverpflegungsanstalten		85,450.—		86,050.—
Bezirkserziehungsanstalten		74,540.—		77,500.—
Staatliche Erziehungsanstalten		249,180.43		290,585.66
Verschiedene Unterstützungen		105,899.20		87,679.06
		8,888,430.37		9,874,950.93

Dazu kommen die Ausgaben aus dem Naturschadenfonds nach Abzug des Beitrages des schweizerischen Fonds und des Budgetkredites von Fr. 20,000 für Beiträge an nicht versicherbare Naturschäden von Fr. 34,596, der Zuschuss des Staates für Bekämpfung des Alkoholismus von Fr. 54,784. 88 (Betrag des Alkoholzehntels Fr. 124,244. 82), die Beiträge aus dem Unterstützungsfonds für Neu- und Umbauten an Kranken- und Armenanstalten von Fr. 96,440 und die Beiträge für Altersbeihilfen an den Verein für das Alter und die Gemeinden Bern und Biel von Fr. 248,000.

Für das Jahr 1930 ergab sich in den ordentlichen Ausgaben eine Vermehrung gegenüber dem Vorjahre von rund Fr. 500,000, für das Jahr 1931 von rund Fr. 600,000 und für 1932 gemäss vorstehender Aufstellung von rund einer Million. Von letzterer entfallen auf die Staatsbeiträge an die Gemeinden für die Armenpflege der dauernd und der vorübergehend Unterstützten ca. Fr. 264,000, auf die auswärtige Armenpflege des Staates in Nichtkonkordatskantonen und im Auslande ca. Fr. 420,000 und in Konkordatskantonen ca. Fr. 210,000 und ca. Fr. 40,000 auf die staatlichen Erziehungsanstalten, also ca. Fr. 700,000 auf die eigentliche Armenpflege.

Diese Zahlen verlangen wohl eine Erklärung. Wir haben wenig Mühe, sie zu geben, denn die Ursachen sind nicht nur den Behörden und der Verwaltung längst bekannt, sondern auch im Volke spürbar, und zwar auch von solchen, die sich bisher von öffentlicher Hilfe fernhalten konnten. Sie liegen hauptsächlich in der wirtschaftlichen Notlage und den damit verbundenen schlechten Erwerbsverhältnissen, die für eine grosse Zahl der Bevölkerung kritisch geworden sind. Dass diese Verhältnisse so vorhanden sind, ist notorisch. Die Arbeitsämter registrieren in ihren Statistiken die Zahl der eingeschriebenen Arbeitslosen, und die Armenpflege wird mit denjenigen belastet, für die Armenunterstützung geleistet werden muss. Wir können ohne weiteres auf jene Zusammenstellungen der Arbeitsämter verweisen.

Der Armenpflege fallen im weitern die Fälle zur Last, von welchen sie sonst in Anspruch genommen wird und die auf Krankheiten, Altersschwäche, Misswirtschaft usw. zurückzuführen sind. Diese Zustände erforderten zunehmend und namentlich in den letzten Jahren vermehrte Leistungen sowohl der Gemeindearmenpflege als der auswärtigen Armenpflege des Staates. Wir können es unterlassen, für ihr Vorhandensein ein einlässliches Beweisverfahren einzuschlagen. Zur Gemeindearmenpflege erinnern wir auch heute daran, dass die Beiträge des Staates prozentual festgelegt sind und sich nach den Ausgaben der Gemeinden des Vorjahres richten. Sie erklären die Mehrausgabe von Fr. 264,000.

Die einzige Massnahme, welche einen etwas mildernden Einfluss auf die Höhe der Staatsbeiträge an die Gemeinden haben konnte, nämlich die Festsetzung eines für die Berechnung massgebenden Durchschnittskostgeldes an die Verpflegungskosten von dauernd unterstützten, nicht in Anstalten untergebrachten Erwachsenen gemäss § 41 A. und N. G. wurde durch Beschluss des Regierungsrates seit 1928 zur Anwendung gebracht.

Die Armendirektion untersuchte die Frage der Herabsetzung des gesetzlichen Armengutsertrages und beantragte eine solche von 4 % auf 3¾ % für das Rechnungsjahr 1932 und auf 3½ % für 1933. Der Regierungsrat beschloss, die Beschlussfassung auf 1933 zu verschieben.

Die Armenbehörden haben die Aufgabe, die Beiträge der gesetzlich unterstützungspflichtigen Familienangehörigen einzufordern. Zur Illustration, wie auch diese Verpflichtung schwieriger wird, zitieren wir den Bericht einer bernischen Armenbehörde. Sie verlangte vom Bruder eines Unterstützten einen monatlichen Beitrag von Fr. 15. Der Bruder ist unverheiratet und verdient regelmässig Fr. 325 monatlich. Das zuständige Bezirksgericht eines andern Kantons wies das Begehren ab mit der Begründung, der Bruder besitze kein Vermögen und befinde sich nicht in günstigen Verhältnissen, wie dies Art. 329 ZGB voraussetze.

Die auswärtige Armenpflege des Staates hat an der Mehrausgabe von ca. einer Million mit ca. Fr. 630,000 den Hauptanteil. Wir verweisen auf die Zusammenstellung unter Abschnitt III hienach.

Den wesentlichsten Anteil an dieser ungewohnt starken Zunahme hat der Kanton Neuenburg und hier wiederum unser Unterstützungsbureau in La Chaux-de-Fonds. Die gewaltige Zunahme unserer dortigen Armenlasten veranlasste uns zu einer Konferenz mit den dortigen Gemeindebehörden, an der verschiedene Massnahmen besprochen wurden. In der Folge wurde die Reorganisation unseres Unterstützungsbureaus ins Auge gefasst, die dann zu Anfang des Jahres 1933 durchgeführt werden konnte. Zur Illustration der Verhältnisse in La Chaux-de-Fonds führen wir an, dass die Gemeinde im Jahre 1932 14,093 neuenburgische und 11,376 bernische Kantonsangehörige zählte. Beide Bevölkerungsteile halten sich also ungefähr die Waage, wobei gesagt werden muss, dass der mehr flottante bernische Teil ökonomisch weniger widerstandsfähig ist als der mehr sesshafte neuenburgische Teil. Die Gemeinde La Chaux-de-Fonds hat im Jahre 1932 für Unterstützungen, inbegriffen die ärztliche Behandlung aller ortsansässigen In- und Ausländer, den Betrag von Fr. 804,901. 03 ausgelegt. Im gleichen Zeitraum haben wir die dort ansässigen Berner mit einem Betrag von Fr. 669,406 unterstützt.

Eine Besserung dieser Verhältnisse ist, solange die Krisis in der Uhrenindustrie dauert, leider nicht zu erwarten.

Berner im Ausland.

Die Unterstützungsauslagen für Berner im Ausland sind im Berichtsjahr von Fr. 227,288. 55 pro 1931 auf Fr. 307,538. 15 angestiegen. Die Auslandsunterstützung bildet wohl das schwierigste Kapitel der Armenpflege. In zahlreichen Fällen müssen wir den ganzen Lebensunterhalt im Ausland bestreiten, damit die Heimschaffung vermieden werden kann. Diese sogenannten abgelösten Fälle betreffen zu einem grossen Teil abgebaute Melker mit grossen Familien, namentlich in Deutschland, die auch bei uns keine Existenz mehr finden können. Heimschaffung wird nur dann veranlasst, wenn Arbeit in Aussicht steht oder wenn die besondern Verhältnisse, in denen die Unterstützten im Ausland leben, dies als empfehlenswert erscheinen lassen, oder wenn Anstaltsversorgung in Frage kommt. So werden

namentlich ledige Unterstützungsbedürftige nicht im Ausland unterstützt, sondern heimgeschafft. Desgleichen wird sehr darauf gesehen, Leute, deren Lebenswandel zweifelhaft ist, so namentlich jüngere unverheiratete Mütter mit mehreren Kindern, nicht im Ausland zu lassen, sondern in eigene Fürsorge zu nehmen. Die heimgenommenen Fälle bieten meistens die grössten Schwierigkeiten. So kommt es oft vor, dass die im Ausland Geborenen keine der Nationalsprachen sprechen, was ihre Vermittlung in Arbeitsstellen sehr erschwert. Akademiker, die ihr Staatsexamen im Aufenthaltsland bestanden haben, können ihre Kenntnisse im Heimatland nicht verwerten und können auch mangels Arbeit ausserberuflich nicht beschäftigt werden. Bei zwangsweise Heimgeschafften ist es oft sehr schwierig, bis nur ein Anfang von gutem Willen, sich in die neuen Verhältnisse schicken zu wollen, festgestellt werden kann. Unsere Direktion ist bei der Unterbringung und Lösung dieser Fälle darauf angewiesen, die Leute ihrer Wohnsitz- resp. Heimatgemeinde zuzuweisen. Konsequent werden Gesuche auf Übernahme der Ausreisekosten und weitere Unterstützung bei Wiederausreise gegen unsern Willen abgelehnt. Das kantonale Arbeitsamt meldet jeden Fall, wo ein Auslandberner eine ihm durch dieses Amt zugewiesene Stelle nicht antritt, worauf sofort unsere Unterstützung im Ausland eingestellt wird. Vom armenpflegerischen Standpunkt aus ist es zu begrüssen, dass die juristische Kommission des Völkerbundes nach langer Debatte festgestellt hat, dass dem Wunsch der internationalen Frauenorganisationen, die verheiratete Frau solle ihre angestammte Nationalität beibehalten können, nicht zu entsprechen sei. Es hätte dies in der Armenpflege zu unhaltbaren Zuständen geführt, da bei Ausweisungen und Heimschaffungen Familien zerrissen worden wären.

Die Armendirektion hatte 1932 folgende Geschäfte zu erledigen:

1. Inneres:

	1931	1932
Verkehr mit Gemeinden, Privaten, Anstalten usw., Zahl der Geschäfte	1,456	1,562
Alkoholzehntel	72	66
Stipendien	57	119
Abrechnung mit den Gemeinden für die Ausrichtung des Staatsbeitrages (Armen-, Spend- und Krankenkassarechnungen)	1,076	1,076
Naturschäden	999	367
Verpflegung erkrankter Kantonsfremder	411	1,184
Bewilligung zur Löschung im Wohnsitzregister	3,680	4,245
Konkordatsfälle im Kanton	2,370	4,953

2. Auswärtige Armenpflege:

Unterstützungsfälle ausser Kanton	5,344	5,866
Konkordatsfälle ausser Kanton	6,186	7,405
Unterstützungsfälle im Kanton	4,602	4,634

Eingelangte Korrespondenzen:

Auswärtige Armenpflege (ohne Konkordat)	39,318	45,094
Konkordat	26,307	33,304
Von der Armendirektion entschiedene Beschwerden betreffend die Aufnahme auf den Etat der dauernd Unterstützten	40	35
Mitberichte der Armendirektion an die Gemeindedirektion in Wohnsitzstreitigkeiten	15	11
Vom Regierungsrat entschiedene Unterstützungsstreitigkeiten zwischen Gemeinden	11	7
Vom Regierungsrat entschiedene Beschwerden betreffend die Leistung von Beiträgen der unterstützungspflichtigen Familienangehörigen	27	49

Auf 1. Januar 1932 führten folgende Burgergemeinden beziehungsweise Korporationen für ihre Angehörigen burgerliche Armenpflege:

Amtsbezirk	Burgergemeinden
Aarberg	Aarberg und Niederried.
Bern	Burgergemeinde und 13 Zünfte der Stadt Bern.
Biel	Biel, Bözingen, Leubringen und Vingelz.
Büren	Arch, Büren, Diessbach, Meinisberg und Pieterlen.
Burgdorf	Burgdorf.
Courtelary	Corgémont, Cormoret, Cortébert, Courtelary, La Heutte, St-Imier, Orvin, Péry, Sonceboz und Villeret.
Delsberg	Delsberg.
Konolfingen	Kiesen.
Laufen	Laufen Stadt und Laufen Vorstadt.
Münster	Châtillon, Grandval, Perrefitte, Pontenet, Reconvilier und Tavannes.
Nidau	Bühl und Nidau.
Pruntrut	Pruntrut.
Nieder-Simmental	Reutigen.
Thun	Thun.
Wangen	Wangen.

Die Burgergemeinde Villeret ist auf den 1. Januar 1933 zur örtlichen Armenpflege übergetreten.

II. Etat und Versorgung der dauernd Unterstützten.

Der Etat der dauernd Unterstützten aller Gemeinden mit örtlicher Armenpflege umfasste im Jahre 1932 13,886 Personen, und zwar 5424 Kinder und 8462 Erwachsene, Vermehrung gegenüber dem Vorjahr (13,808) 78. Von den Kindern sind 4702 ehelich und 722 unehelich, von den Erwachsenen 3807 männliche und 4655 weiblich, 5077 ledig, 1300 verheiratet und 2085 verwitwet oder geschieden.

Die Verpflegung der dauernd Unterstützten war folgende:

Kinder: 794 in Anstalten,
2383 bei Privaten verkostgeldet,
2247 bei ihren Eltern.

Tabelle der Ausgaben und Hilfsmittel der Gemeinden und des Staates für die Armenpflege seit dem Jahre 1922.

Jahr	Burgerliche Armenpflege [1])		Örtliche Armenpflege [2])				Auswärtige Armenpflege [3])	Reinausgaben des Staates	Ertrag der Armensteuer	Jahr
	Unterstützte	Kosten	Unterstützte	Kosten	Hilfsmittel	Staatszuschuss				
		Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
1922	1557	844,234	25,898	8,125,646	1,186,077	3,739,672	2,099,911	6,712,976	5,357,793	1922
1923	1483	823,474	25,611	8,093,312	1,191,504	3,718,897	2,089,780	6,753,860	5,293,445	1923
1924	1327	778,764	24,928	8,090,427	1,296,389	3,670,427	2,119,677	6,669,976	5,456,075	1924
1925	1358	791,078	25,462	8,402,518	1,303,058	3,802,795	2,415,759	7,000,921	5,536,989	1925
1926	1308	765,523	26,520	8,671,755	1,295,886	3,937,080	2,469,579	7,186,565	5,617,040	1926
1927	1386	805,410	26,638	8,726,572	1,429,563	3,813,418	2,699,245	7,558,487	5,614,834	1927
1928	1387	827,965	26,100	8,912,564	1,510,343	3,870,315	2,880,042	7,666,440	5,720,480	1928
1929	1323	805,264	26,512	9,124,354	1,563,054	4,109,077	2,939,450	7,749,452	5,929,260	1929
1930	1314	830,647	27,203	9,426,652	1,611,508	4,050,543	3,209,932	8,289,994	6,100,000	1930
1931	1372	837,520	28,596	9,973,785	1,594,807	4,298,484	3,887,835	8,888,430	6,063,200	1931
1932			*)	*)	*)	*)	4,564,565	9,874,951	5,980,728	1932

*) Noch nicht ermittelt, weil die Abrechnung pro 1932 erst im Jahr 1933 erfolgt.

Bemerkungen: [1]) Kein Staatszuschuss an die burgerliche Armenpflege.

[2]) Die Zahlen umfassen die Armenpflege der dauernd Unterstützten und der vorübergehend Unterstützten (Spendkasse und Krankenkasse). Wir machen besonders darauf aufmerksam, dass die Zahl der Unterstützten nicht die Kopfzahl, sondern eher diejenige der Unterstützungsfälle bedeutet. Die Kopfzahl wäre erheblich höher und wird nicht ermittelt. Bei der Armenpflege der dauernd Unterstützten figurieren in der Armenrechnung, wenn es sich nicht um alleinstehende Personen handelt, die Zahl und die Namen der aus einer Familie auf dem Etat der dauernd Unterstützten aufgetragenen Kinder. In vielen Fällen wird bei diesen Namen der Unterstützungsaufwand für die ganze Familie verrechnet. Es können also in Wirklichkeit im einzelnen Falle z. B. statt zwei, sechs und mehr Personen in Betracht fallen.

[3]) Gesamtaufwand für die Unterstützungen ausser Kanton und für die nach der Heimschaffung im Kanton Unterstützten (§§ 59, 60 und 113 A. & N. G.).

Erwachsene: 4570 in Anstalten,
1438 bei Privaten verkostgeldet,
240 bei ihren Eltern,
2214 in Selbstpflege.

Fürsorge für die infolge des Austrittes aus der Schule vom Armenetat entlassenen Kinder.

Unter Patronat standen im Berichtsjahre 1606 Kinder (1671). Eingelangte Patronatsberichte 1470 (1545). Von diesen Kindern kamen:

in Berufslehre	334
in Dienststellen	1009
in Fabriken	51
in Anstalten	47
unbekannten Aufenthalts .	13
auf dem Etat verblieben .	16
	1470

Totalbetrag der Sparhefteinlagen der Patronierten. . . . . Fr. 168,909.15

III. Auswärtige Armenpflege.

1. Unterstützungskosten ausser Kanton (C 2 *a*).

A. Nichtkonkordatskantone.	1931 Zahl	Kosten 1931 Fr.		1932 Zahl	Kosten 1932 Fr.	
Waadt	961	271,485.32		1028	309,863.79	
Neuenburg	[1]) 1404	483,720.24		[1]) 1599	693,414.77	
Genf	515	139,467.05		705	191,927.35	
Freiburg	287	68,815.25		301	84,132.85	
St. Gallen	193	48,172.03		166	55,681.20	
Thurgau	198	50,175.11		196	51,395.25	
Schaffhausen	66	21,526.80		79	30,012.85	
Glarus	7	2,252.—		11	4,776.63	
Zug	12	2,587.11		16	5,411.50	
Appenzell A.-Rh.	12	3,161.15		15	3,441.20	
Unterwalden	5	2,304.35		13	2,763.—	
Wallis	24	10,206.05		32	7,270.55	
		1,103,872.46			1,440,090.94	
Berner im Ausland	970	227,228.55		1205	307,538.15	
Besoldungen und Auslagen der auswärtigen Korrespondenten. . . .	—	9,887.—		—	11,011.30	
	5344	1,340,988.01	Fr.	5866	1,758,640.39	Fr.
Beiträge und Rückerstattungen . .		57,548.08	1,283,439.93		57,358.02	1,701,282.37
B. Konkordatskantone.						
Konkordatsunterstützungen (Zahl der vorhandenen Fälle).	6186	———	854,537.84	7405	1,427,738.45	
Beiträge und Rückerstattungen					364,451.73	1,063,286.72
		Übertrag	2,137,977.77			2,764,569.09

2. Kosten gemäss §§ 59, 60 und 113 A. und N. G. (C 2 *b*).

	1931 Zahl	Übertrag Fr.	Fr.	1932 Zahl	Übertrag Fr.	Fr.
			2,137,977.77			2,764,569.09
Privat- und Selbstpflege	1896	490,411.71		1811	535,446.64	
Irrenanstalten	763	663,269.35		786	661,638.60	
Armenanstalten	828	349,335.90		835	369,250.05	
Staatliche Erziehungsanstalten . .	181	59,883.50		174	60,942.50	
Übertrag	3668	1,562,900.46	2,137,977.77	3606	1,627,277.79	2,764,569.09

[1]) Zahl der ständigen Unterstützungsfälle ohne die durch blosse Gutsprachen vorübergehend Unterstützten.

	1931 Zahl	Kosten 1931 Fr.	Fr.	1932 Zahl	Kosten 1932 Fr.	Fr.
Übertrag	3668	1,562,900.46	2,137,977.77	3606	1,627,277.79	2,764,569.09
Bezirks- und Privaterziehungsanstalten	86	29,440.45		96	41,667.85	
Anormale und Blinde	73	34,423.35		55	26,479.15	
Epileptische	51	28,891.50		60	32,514.20	
Unheilbare (Asyl Gottesgnad)	174	105,074.—		152	102,964.70	
Spitäler, Sanatorien, Bäder und Arztkosten	373	110,948.23		299	99,324.40	
Diverse Unterstützungen				171	45,224.40	
Arbeits- und Besserungsanstalten	74	12,945.80		89	17,439.75	
Heimgekehrte Auslandberner	60	74,054.15		46	53,688.12	
Vermittelte Bundesbeiträge für wiedereingebürgerte Schweizerinnen	43	10,600.10		60	12,605.35	
	4602	1,969,278.04		4634	2,059,185.71	
Beiträge und Rückerstattungen		219,421.19			259,190.34	
			1,749,856.85			1,799,995.37
			3,887,834.62			4,564,564.46

Art der Beiträge und Rückerstattungen:

	1932
1. Verwandtenbeiträge	39,262.10
2. Rückerstattung von Unterstützten und Privaten	153,943.89
3. Rückerstattung von nicht verwendeten Unterstützungen	10,743.23
4. Rückerstattung von pflichtigen Behörden	6,876.65
5. Bundesbeiträge	86,708.84
6. Erbschaften	19,043.55
	316,578.26

Bei der Besorgung der auswärtigen Armenpflege haben wir wahrgenommen, dass bei Eheschliessungen ab und zu Legitimationen von vorehelichen Kindern der Ehefrau im Sinne von Art. 258 ff. ZGB erfolgen, welche den dringenden Verdacht erwecken müssen, dass diese Ehelicherklärungen wahrheitswidrig sind, d. h. dass in Wirklichkeit der Ehemann nicht der Erzeuger der betreffenden Kinder ist. Der Gesetzgeber sah denn auch die Möglichkeit der Anfechtung solcher wahrheitswidriger Legitimationen vor und bestimmte deshalb in Art. 262 ZGB, dass eine Ehelicherklärung insbesondere auch von der zuständigen Behörde des Heimatkantons angefochten werden kann. Die Klagefrist beträgt 3 Monate. Um nach Möglichkeit derartige wahrheitswidrige Ehelicherklärungen nichtig erklären lassen zu können, sah sich der Regierungsrat veranlasst, die Führer der Burgerrödel bzw. der Familienregister anzuweisen, der Armendirektion künftig solche Legitimationen zur Kenntnis zu bringen, sobald sie ihnen von dem Zivilstandsbeamten mitgeteilt sein werden. Immerhin haben diese Mitteilungen nur zu erfolgen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

a) die Ehelicherklärung durch ausserhalb des Kantons Bern niedergelassene Gemeindebürger erfolgt;

b) das betreffende Kind nicht bereits vorher ein bernisches Bürgerrecht besass;

c) der Gemeindebehörde nicht Tatsachen bekannt sind, welche mit Sicherheit darauf schliessen lassen, dass die Legitimation begründet ist, bzw. dass sie nicht mit Erfolg wird angefochten werden können.

(Im umgekehrten Falle, d. h. wenn der Gemeindebehörde Tatsachen bekannt sind, welche die Ehelicherklärung als wahrheitswidrig erscheinen lassen, wären diese Tatsachen in der Mitteilung an die Armendirektion zu erwähnen.)

Wir rufen dieses Kreisschreiben an dieser Stelle in Erinnerung, damit es von den erwähnten Instanzen beachtet werde. Im Unterlassungsfalle müsste sie der Staat für eventuell entstehende finanzielle Nachteile verantwortlich machen.

Wir hatten Veranlassung, mit dem Kanton Freiburg zu verhandeln, um eine bessere Ordnung der Unterstützung von Kantonsbürgern in bernischen Gemeinden durch ihre Heimatgemeinden herbeizuführen. Das freiburgische Departement des Innern zeigte sich entgegenkommend, wobei es auf das neue freiburgische Armengesetz vom 2. Mai 1928 fussen konnte. Es kam zu der Abmachung, dass die Unterstützungsgesuche nur noch durch Verkehr von Kanton auf dem Wege über die zuständigen Direktionen und nicht mehr von Gemeinde zu Gemeinde erfolgen sollen, dass der Kanton Freiburg sich verpflichte, innerhalb einer Frist von 12 Tagen zu einem Gesuche Stellung zu nehmen und dass die freiburgische Direktion sich vorbehalte, den Beschluss einer Gemeindearmenbehörde nach seinem Ermessen zu berichtigen, wenn ein Unterstützungsgesuch unbegründeterweise von der Gemeinde abgelehnt oder ungenügend berücksichtigt werden sollte. Wir verdanken die Entschliessung der freiburgischen Direktion und stellen gerne fest, dass die Erwartungen, die wir an diese Abmachung knüpften, eingetroffen sind.

IV. Besondere Unterstützungen.

1. Stipendien für Berufserlernungen.

Es wurde 119 Stipendiengesuchen entsprochen (Vorjahr 57). Die Ausgaben für Auszahlungen nach beendigter Lehrzeit betragen Fr. 32,966. 15 gegenüber

Fr. 35,875 im Vorjahr. Es handelt sich hier nur um diejenigen Stipendien, welche noch von den Armenbehörden bewilligt werden, weil die Familie des Lehrlings schon aus öffentlichen Mitteln unterstützt wurde. Die grössere Zahl von Stipendien werden als gewerbliche und kaufmännische Stipendien durch das kantonale Lehrlingsamt ausgerichtet.

2. Verpflegung erkrankter Kantonsfremder.

Spitalkosten 1932 (Rubrik VIII G 2).

Eingelangte Spitalanzeigen 1184.

Hievon wurden auf Rechnung des Staates, weil nicht transportfähig, verpflegt:

310	Schweizer	Auslagen	Fr. 29,601. 70
41	Deutsche	»	» 6,658. 10
8	Österreicher	»	» 1,235. 50
57	Italiener	»	» 6,351. 60
416		Auslagen	Fr. 43,846. 90
		Einahmen	» 21,133. 99
		Nettoausgaben	Fr. 22,712. 91

3. Beiträge an Hilfsgesellschaften im Auslande.

Der Beitrag von Fr. 7000 wurde wie alljährlich dem Bundesrate zur Verfügung gestellt.

4. Unterstützung für nicht versicherbare Naturschäden.

Das Jahr 1932 war im Vergleich zu den beiden frühern Jahren nicht ein solches mit aussergewöhnlichen, grossen und schweren Naturereignissen. Es ereigneten sich erhebliche Verheerungen nur in einzelnen Gemeinden des Oberlandes und des Emmentals.

Der schweizerische Fonds für nichtversicherbare Elementarschäden leistete einen ordentlichen Beitrag von 30 % des in Betracht fallenden Schadensbetrages und für Hochgebirgsfälle einen Zuschuss von 10 %. Als Hochgebirgsfälle fallen in der Regel in Betracht Höhenlagen von 1000 m ü. M. und aufwärts. Wohnt ein Geschädigter einer Gemeinde von 1000 m in einer Höhe von über 1000 m, so kann er als Ausnahmefall namhaft gemacht werden. Umgekehrt können je nach Umständen ganze Gemeinden, die über 1000 m liegen vom Hochgebirgszuschlag ausgeschlossen werden, hauptsächlich dann, wenn die Existenzbedingungen der betreffenden Bevölkerung günstige sind. Der schweizerische Fonds entrichtete nach diesen Grundsätzen

einen ordentlichen Beitrag von	Fr. 23,480
und einen solchen aus dem Hochgebirgsfonds als Extrazulage von	» 4,873
Total	Fr. 28,353

Demgegenüber kamen dem schweizerischen Fonds zu Fr. 80,053 als ein Viertel des Ertrages der Kursaalbetriebe im Kanton Bern im Jahre 1931/32.

Die Schadenfälle.

1. Eingelangte Schadensanzeigen.

Es sind im ganzen 367 Schadensanzeigen eingereicht worden. Hievon wurden 299 geschätzt mit einem Gesamtschaden von Fr. 198,594.

2. Anerkannte Schäden.

Ausbezahlt wurden in 245 Fällen (244 Eigentümer und 1 Pächter) total Fr. 82,949 oder per Einzelfall im Durchschnitt Fr. 338.

Auf Rechnung des kantonalen Naturschadenfonds wurden ausgerichtet	Fr. 54,596
Beitrag des Schweizerischen Fonds	» 28,353
Total	Fr. 82,949

Der kantonale Beitrag wurde gemäss Beschluss der kantonalen Armenkommission nach folgenden Grundsätzen berechnet:

a) 70 % von der ganzen Schadensumme bei Armut und Notlage;

b) 50 % abzüglich Selbstbehalt von 10 % (Minimum Fr. 100) bei einem Vermögen von Fr. 0 bis Fr. 10,000;

c) 40 % abzüglich Selbstbehalt bei einem Vermögen von Fr. 10—25,000;

d) 30 % abzüglich Selbstbehalt bei einem Vermögen von Fr. 25—50,000.

Diese Beiträge erhöhen sich um je 10 % für die vom schweizerischen Fonds für Gebirgsschäden berücksichtigten Fälle, wobei in ihnen die Zuwendung dieses Fonds inbegriffen ist.

Beiträge der freien Liebestätigkeit werden gemäss § 5 der Verordnung vom 15. November 1927 gebührend in Anrechnung gebracht.

Beiträge bis zu Fr. 10 werden nicht ausgerichtet.

Aufstellung der geleisteten Entschädigungen.

Amtsbezirke.

Aarberg	Fr. 60
Aarwangen	» 452
Bern	» 4,396
Burgdorf	» 581
Freibergen	» 689
Fraubrunnen	» 423
Frutigen	» 5,610
Interlaken	» 2,928
Konolfingen	» 9,105
Moutier	» 3,165
Nidau	» 661
Oberhasle	» 609
Saanen	» 254
Schwarzenburg	» 668
Seftigen	» 647
Signau	» 33,052
Nieder-Simmental	» 947
Ober-Simmental	» 1,831
Thun	» 16,504
Trachselwald	» 367
	Fr. 82,949

3. Abgewiesene Schäden.

Ohne Vornahme einer Abschätzung wurden abgewiesen	68 Fälle
Geschätzt und alsdann abgewiesen wurden	54 »
mit einer Schatzungssumme von Fr. 18,783.	
Total abgewiesen	122 Fälle

Der Naturschadenfonds beträgt auf Ende 1932 Fr. 850,535. 70 (Vorjahr Fr. 815,538. 80).

5. Verwendung des Alkoholzehntels.

Der Zehntel des dem Kanton Bern zukommenden Anteils aus dem Reinertrag des eidgenössischen Alkoholmonopols betrug Fr. 144,224. 84. Die Aufwendungen der Armendirektion beliefen sich allein auf . . . . . Fr. 145,931. 20

	Fr.	Fr.
wovon als Einnahmen die Rückzahlung der Guttemplerloge Berna III von	6927. 75	
für unverwendete Zuwendungen für Bauzwecke in frühern Jahren und eine Rückzahlung von	130. 50	
für unverwendeten Beitrag in Sachen Naturalverpflegung, zusammen	———	7,058. 25
in Anrechnung zu bringen sind. Reine Ausgaben		138,872. 95

Hievon wurde die eigentliche Trinkerfürsorge mit Fr. 69,960 berücksichtigt unter etwelcher Erhöhung der Zuwendung an die Trinkerfürsorgestellen. Die Beiträge an Anstalten für Versorgung armer, schwachsinniger und verwahrloster Kinder betrugen Fr. 37,100 und an die Naturalverpflegung armer Durchreisender Fr. 38,871. 20.

6. Beiträge an Kranken- und Armenanstalten.

Für Beiträge an Neu- und Umbauten wurden im Berichtjahre an 15 Anstalten, Krankenhäuser und den Blindenfürsorgeverein zusammen Fr. 96,440 ausgerichtet. Der Fonds beträgt auf Ende 1932 Fr. 753,533. 65 (Vorjahr Fr. 733,883). Für bereits zugesicherte und in Jahresraten auszurichtende Beiträge ist er schon mit dem ansehnlichen Betrage von Fr. 340,400 belastet.

7. Beiträge für Altersbeihilfen.

Gemäss Beschluss des Grossen Rates vom 12. September wurde der Jahresbeitrag an den Kantonalverein für das Alter für die Jahre 1932 bis und mit 1938 durch eine entsprechende Entnahme aus dem Fonds für eine kantonale Alters- und Hinterlassenenversicherung von Fr. 100,000 auf Fr. 200,000 erhöht. Gleichzeitig wurden an Altersbeihilfen, welche von andern Gemeinden noch beschlossen werden, Beiträge im gleichen Rahmen zugesichert, wie sie bereits den Gemeinden Bern und Biel ausgerichtet werden.

Der Verein «Für das Alter» unterstützte im Jahre 1932:

	männlich	weiblich	Total	Fr.
Rentenbezüger	806 (766)	1554 (1486)	2360 (2252)	326,147 (314,224)
Die Sektion «Jura-Nord» an Rentenbezüger	185 (138)	318 (289)	503 (427)	32,417 (24,091)
Total im Kanton Bern	991 (904)	1872 (1775)	2863 (2679)	358,564 (338,315)

8. Beiträge an Anstalten für Anormale.

Aus dem vom Bunde für diesen Zweck bereitgestellten Kredite wurden 33 Anstalten des Kantons Bern mit einem Gesamtbetrage von Fr. 40,240 berücksichtigt, der ihnen durch unsere Vermittlung zugestellt wurde. Es sind dies willkommene ausserordentliche Zuwendungen zu denjenigen, die ihnen vom Staate ordentlicherweise aus besondern Krediten oder dem Alkoholzehntel gemacht werden.

9. Stiftungen.

Unter der Aufsicht der Armendirektion stehen folgende Stiftungen:

1. Alkoholfreies Gast- und Gemeindehaus zum Kreuz, Herzogenbuchsee.

Zweck: Förderung der Wohlfahrt, der körperlichen und geistigen Gesundung unseres Volkes, Ertüchtigung des heranwachsenden Geschlechtes. Gemeindehaus mit angeschlossener Haushaltungsschule mit Fachkursen.

Vermögen.

31. Dezember 1931 . . . . . Fr. 76,916. 97
31. Dezember 1932 . . . . . » 77,462. 12

2. Arn-Stiftung.

Zweck: Errichtung eines Waisenhauses für die Kirchgemeinde Diessbach bei Büren. Wir traten im Berichtsjahr mit den Behörden der Kirchgemeinde Diessbach in Verbindung, um die Verwirklichung des Stiftungswerkes herbeizuführen. Die Vorarbeiten dazu sind nun bereits eingeleitet.

Vermögen.

31. Dezember 1931 . . . . . Fr. 650,584. —
31. Dezember 1932 . . . . . » 676,977. 20

3. Hess-Mosimann-Stiftung mit Sitz in Muri bei Bern.

Zweck: Weihnachtsbescherung von Armen und Kranken.

Vermögen.

31. Dezember 1931 . . . . . Fr. 35,023. 25
31. Dezember 1932 . . . . . » 34,570. 90

4. Moser-Stiftung.

Zweck: Aus dem Ertrage der Moserstiftung werden an die Armenbehörden der Gemeinden mit örtlicher Armenpflege an ihre Ausgaben für dauernd unterstützte Geisteskranke, welche in den staatlichen Irrenanstalten oder auf Rechnung einer dieser Anstalten in der Privat-Nervenheilanstalt Meiringen verpflegt werden, Beiträge ausgerichtet. In Betracht fallen nur Geisteskranke, die mindestens ein Jahr auf Rechnung der unterstützungspflichtigen Gemeinde verpflegt worden sind.

Vermögen.

31. Dezember 1931 . . . . . Fr. 945,873. 70
31. Dezember 1932 . . . . . » 950,284. 95

5. Mühlemann-Legat.

Zweck: Aus dem Ertrage des Mühlemann-Legates werden Beiträge an die Kostgelder von armen Geistes-

kranken ausgerichtet, die in den Gemeinden des Amtsbezirkes Interlaken heimatberechtigt sind oder für die eine dieser Gemeinden oder der Staat unterstützungspflichtig ist, wenn sie in den staatlichen Irrenanstalten oder auf Rechnung einer dieser Anstalten in der Privat-Nervenheilanstalt Meiringen verpflegt werden.

Vermögen.

31. Dezember 1931 . . . . . Fr. 64,615. 80
31. Dezember 1932 . . . . . » 64,926. 30

6. Sollberger-Stiftung mit Sitz in Wangen a. A.

Zweck: Der Zinsertrag kommt abwechslungsweise (mit jährlichem Wechsel) der oberaargauischen Armenverpflegungsanstalt Dettenbühl, dem Asyl «Gottesgnad» in St. Niklaus und je zwei tüchtigen, vermögenslosen jungen Männern und Töchtern, die seit mindestens 5 Jahren im Amtsbezirk Wangen wohnen und die sich verheiraten oder selbständig etablieren wollen, zu gut.

Vermögen.

31. Dezember 1931 . . . . . Fr. 62,775. 40
31. Dezember 1932 . . . . . » 63,055. 10

7. Adolf- und Lili-Wach-Stiftung mit Sitz in Wilderswil.

Zweck: Die Erträgnisse der Stiftung kommen den Bedürftigen der Gemeinde Wilderswil zugute. (Verabfolgung von Naturalien und Ausrichtung von Beiträgen zu Erziehungszwecken.)

Vermögen.

31. Dezember 1931 . . . . . Fr. 20,420. 50
31. Dezember 1932 . . . . . » 20,434. 40

8. Weinheimer-Stiftung.

Zweck: Heim für ältere gebildete Witwen und Töchter, die infolge von Alter oder Gebrechen ihren Lebensunterhalt nicht mehr verdienen können und deren eigene Mittel zum notwendigen und anständigen Lebensunterhalt nicht hinreichen.

Vermögen.

31. Dezember 1931 . . . . . Fr. 213,713. 01
31. Dezember 1932 . . . . . » 224,803. 96

V. Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung.

Vom Bundesrate wurden in Unterstützungsstreitigkeiten zwischen Konkordatskantonen schiedsrichterlich viermal Entscheide getroffen, und die Polizeiabteilung begutachtete in elf Fällen strittige Fragen betreffend Auslegung des Konkordates. Diese Entscheide und Gutachten schliessen sich an die Grosszahl der frühern an, welche in den von Sekretär O. Düby bearbeiteten Sammlungen (1930 und 1932, Polygraphischer Verlag A. A. Zürich) zusammengestellt und veröffentlicht worden sind. Sie dienen ebenfalls als Grundlage für die Behandlung der Fälle. Je grösser die Zahl der interkantonalen Unterstützungsfälle wird, desto notwendiger ist die einheitliche Behandlung von Kanton zu Kanton und mit dieser Notwendigkeit die Konsequenz, dass der Verkehr von Kanton zu Kanton durch Vermittlung der Armendepartemente gehen muss. Aus diesem Grunde wurde für die bernischen Gemeinden, welchen nach A. und N. G. die Tragung der Unterstützungskosten allein anfällt, der direkte Verkehr mit den Behörden des Wohnkantons durch den Regierungsrat bisher nicht zugelassen (Art. 11 des Konkordates). Wir müssen an dieser Ordnung unbedingt festhalten.

Zu der nachfolgenden jährlichen Zusammenstellung vergleichen wir:

Jahr	Berner ausser Kanton				Angehörige der Konkordatskantone im Kanton			
	Kontrollierte Fälle	Gesamtunterstützung	Anteil des Wohnkantons	Anteil des Kantons Bern	Kontrollierte Fälle	Gesamtunterstützung	Anteil des Heimatkantons	Anteil des Kantons Bern
		Fr.	Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.
1921	1111	379,641. 27	192,707. 67	186,933. 60	419	104,722. 10	44,669. 50	60,052. 60
1929	2169	1,036,527. 97	429,091. 07	607,436. 90	681	307,218. 61	150,777. 05	156,441. 56
1932	4446	1,778,003. 02	671,978. 97	1,106,024. 05	1140	476,429. 98	250,047. 76	226,382. 22

In diesem Tempo machte sich seit 4 Jahren die Entwicklung des Konkordates. Auffällig sind bei den Fällen ausser Kanton die Kantone Basel, Solothurn und Zürich. Solothurn weist wie die übrigen Kantone eine Lastenverteilung von ungefähr der Hälfte auf, während in Baselstadt von Fr. 283,311 Gesamtunterstützungen Fr. 185,311 auf den Heimatkanton und im Kanton Zürich von Fr. 722,394 Fr. 475,671 auf den Kanton Bern entfallen. Die Gesamtunterstützungen betrugen im Jahre 1929, in welchem der Kanton Zürich erstmals dem Konkordate angehörte ca. Fr. 300,000.

Es ist nicht verwunderlich, wenn bei dieser Vermehrung die Meinungsverschiedenheiten zwischen heimatlicher Armenbehörde und derjenigen des Wohnortes über die Art der Behandlung und das Mass der Unterstützung im einzelnen Falle zahlreicher werden. Das Konkordat gibt der lokalen Behörde wohl die Befugnis, hierüber in erster Linie zu bestimmen, räumt aber der Heimatgemeinde ein Mitspracherecht ein. Bei der Belastung, welche dem Staate nach unserm Armengesetz entsteht, weil die auswärtige Armenpflege zu seinen Lasten zentralisiert ist, ist es unsere Pflicht, dieses Mitspracherecht immer dann geltend zu machen, wenn wir mit der hinsichtlich Art und Mass getroffenen Verfügung nicht gleicher Ansicht sind. Bei allem Bestreben, nicht engherzig zu sein und den vorhandenen Verhältnissen bestmöglich Rechnung zu tragen, leiten uns aber auch die Auffassungen, wie sie bezüglich der Schuld oder Nichtschuld an einer Notlage und der Bemühungen von Unterstützungsbedürftigen zu deren Hebung im Bernerlande noch bestehen.

Zusammenstellung der Konkordatsunterstützungen pro 1932.

Kantone	Berner ausser Kanton				Angehörige der Konkordatskantone im Kanton			
	Fälle	Gesamt-unterstützung	Anteil des Wohnkantons	Anteil des Kantons Bern	Fälle	Gesamt-unterstützung	Anteil des Heimat-kantons	Anteil des Kantons Bern
		Fr.	Fr	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.
Basel	468 35	253,425. 45 29,721. 67	94,836. 10	155,589. 35 29,721. 67	21	12,273. 91	6,345. 26	5,928. 65
Aargau	246 13	112,583. 12 4,083. 23	53,681. 88	58,901. 24 4,083. 23	326	139,162. 89	70,845. 66	68,317. 23
Solothurn	787 17	397,284. 70 7,384. 45	207,807. 20	189,477. 50 7,384. 45	289	122,073. 52	55,949. 38	66,124. 14
Luzern	185 8	79,248. 64 2,072. 80	41,017. 54	38,231. 10 2,072. 80	108	51,327. 78	31,516. 68	19,811. 10
Graubünden	15 1	8,465. 42 414. —	3,755. 15	4,710. 27 414. —	31	13,121. 80	7,979. 75	5,142. 05
Appenzell I.-Rh.	1	240. —	120. —	120. —	5	1,181. 70	631. 05	550. 65
Uri	2	582. 95	145. 75	437. 20	3	2,621. 05	955. 30	1,665. 75
Schwyz	8	2,854. 56	687. 21	2,167. 35	15	5,041. 75	3,254. 65	1,787. 10
Tessin	9 2	6,398. 80 582. —	2,790. 60	3,608. 20 582. —	78	27,230. 01	15,984. 32	11,245. 69
Zürich	1136 350	576,457. 55 145,937. 10	246,723. 51	329,734. 04 145,937. 10	148 31	58,662. 43 18,268. 29	25,282. 69 18,268. 29	33,379. 74
Baselland	139 34	53,855. 93 13,141. 30	20,414. 03	33,441. 90 13,141. 30	85	25,464. 85	13,034. 73	12,430. 12
Verschiedene Konkordatskantone	990	83,269. 35	—	83,269. 35	—	—	—	—
Total	4446	1,778,003. 02	671,978. 97	1,106,024. 05	1140	476,429. 98	250,047. 76	226,382. 22

	1931 Fr.	1932 Fr.
Die Gesamtunterstützungen betrugen:		
Berner ausser Kanton	1,507,666.86	1,778,003.02
Konkordatsangehörige im Kanton	409,183.36	476,429.98
	1,916,850.22	2,254,433.—
Mehrausgaben pro 1932 = Fr. 337,582.78.		
Die Verteilung der Gesamtunterstützungen ist folgende:		
Anteil des Kantons Bern für Berner ausser Kanton	914,607.12	1,106,024.05
für Konkordatsangehörige im Kanton Bern	201,130.12	226,382.22
	1,115,737.24	1,332,406.27
Anteil der Konkordatskantone für Berner ausser Kanton	593,059.74	671,978.97
für Konkordatsangehörige im Kanton Bern	208,053.24	250,047.76
	801,112.98	922,026.73
Die Berner ausser Kanton kosteten	1,507,666.86	1,778,003.02
Die Ausgaben des Kantons Bern betrugen	1,115,737.24	1,332,406.27
Differenz zugunsten des Kantons Bern	391,929.62	445,596.75
Die Konkordatskantone haben ausgelegt	801,112.98	922,026.73
Ihre Angehörigen im Kanton Bern kosteten	409,183.36	476,429.98
Differenz zu Lasten der Konkordatskantone	391,929.62	445,596.75

VI. Naturalverpflegung

(1931).

Im Jahre 1931 sind auf 51 Naturalverpflegungsstationen an Verpflegungen verabfolgt worden:

	Verpflegungen 1930	Verpflegungen 1931
An Wanderer von unter 20 Jahren .	887	738
» » » 20—30 » .	4,927	5,349
» » » 30—40 » .	5,500	5,394
» » » 40—50 » .	7,340	8,309
» » » 50—60 » .	8,381	9,196
» » » 60—70 » .	3,442	3,405
» » » über 70 » .	110	80
Total	30,587	32,471

Die Gesamtverpflegungskosten beliefen sich auf	Fr. 51,555. 70
und die Kosten für die Besoldung der Kontrolleure und Herbergehalter, Miete, Heizung, Beleuchtung, Neuanschaffungen, Wäsche, allgemeine Verwaltung der Bezirksverbände . .	» 21,352. 75
Die Gesamtkosten betragen somit . .	Fr. 72,908. 45
An den Gesamtkosten hat sich der Staat Bern gemäss § 12 des Dekrets vom 27. Dezember 1898 mit 50 % beteiligt, gleich	Fr. 36,454. 20
Dazu kommen die Taggelder und Reiseentschädigungen an die Mitglieder des Kantonalvorstandes, Druckkosten, Beiträge an den interkantonalen Verband, Anteil am Abonnement der «Amtlichen Mitteilungen» nach Abzug des Betreffnisses der Bezirksverbände	» 2,720. 75
so dass die Totalausgaben des Staates pro 1932 betragen	Fr. 39,174. 95
Im Vorjahre betrugen sie	» 37,548. 55
sie haben sich somit vermehrt um . .	Fr. 1,626. 40

Die Kosten des Staates sind dekretsgemäss dem Alkoholzehntel zu entnehmen. Im übrigen wird auf den Jahresbericht des Kantonalvorstandes verwiesen.

VII. Armeninspektorat.

Auch auf dem kantonalen Armeninspektorat stunden wir im vergangenen Jahre weiter unter dem Zeichen der stets grösser werdenden Not und dementsprechend der wachsenden Arbeit. Es ist ja klar, dass die anhaltende und zunehmende Arbeitslosigkeit und Krisis auch die Fälle vermehren musste, wo Nachschau und Prüfung der Sachlage an Ort und Stelle zur Notwendigkeit wurde. Dazu kommt, dass die einzelnen Fälle vielfach schwerer und heikler werden als früher. Wenn man etwa hoffen zu können glaubte, dass die Senkung des Lebensmittelindexes auch der Armenfürsorge zugute kommen könne, so wurde dieses Plus dann oft wieder aufgehoben durch die fatale Tatsache, dass mancherorten auch eine andere Senkung in die Erscheinung tritt, nämlich bei der Moral. Die Unmöglichkeit zur Arbeit wird da und dort zur Entwöhnung von der Arbeit. Andererseits wird die Gewöhnung an Hilfe vielerorten zum Verlust des Willens, doch noch das zu leisten, was man bei gutem Willen selber noch machen und aufbringen könnte. Die eigene Energie nimmt ab. Man verlässt sich auf die Hilfe von Dritten. Und an die Stelle der Lust zur Arbeit und des Verlangens nach einer richtigen Betätigung treten dann oft anderes, Gleichgültigkeit, Liederlichkeit und noch Schlimmeres. Hand in Hand mit diesen Erscheinungen mehren sich die Heimschaffungen von verarmten Bernern aus andern Kantonen und aus dem Ausland. Und namentlich unter den Heimgeschafften der letztern Kategorie finden sich jetzt häufig nicht gute Elemente, Leute, welche schon in der Fremde ihr Leben vielfach nicht mit ehrlicher Arbeit fristeten und für die in unsern Verhältnissen Beschäftigung und Verdienst zu finden erst recht schwer ist.

Eine Folge aller dieser Verumständungen ist die starke Anfüllung unserer Armenverpflegungsanstalten. Glücklicherweise sind in vielen dieser Anstalten in den letzten Jahrzehnten, wo die Zeiten noch günstigere waren, die schon lange notwendigen Um- und teilweise auch Erweiterungsbauten vorgenommen worden. In andern ist man noch an der Arbeit. In andern ist man mit dem Studium der sich da aufdrängenden Notwendigkeit beschäftigt. Da und dort hört man nun heute Stimmen solcher, die auch da eher von «Abbau» reden möchten, weil sie finden, dass man auch da zu viel machen könne. Wir sind der Auffassung, dass dieses Urteil nicht richtig ist. Man wird in keiner unserer neu umgebauten Anstalten etwas finden, das als Luxus bezeichnet werden kann. Es wird doch auch in unsern schweren Zeiten niemand im Bernerland verlangen, dass die Leute, welche man in Armenanstalten versorgen muss, dort nicht das finden sollen, was zu einer menschenwürdigen Haltung und Behandlung nötig ist. Verlangt müssen werden in erster Linie Ordnung und Reinlichkeit. Die Durchführung dieser Postulate ist zumal in grossen Anstalten keine leichte Sache. Böden, Wände, Decken müssen hiezu anders konstruiert werden als in Privathäusern. Dann müssen genügend Räume vorhanden sein zur Separierung der verschiedenen Kategorien, der Gutartigen von den weniger Gutartigen, den Reinlichen von den Unreinlichen, der Arbeitsfähigen und derjenigen, denen man keine Arbeit mehr zumuten kann und die sich halt doch irgendwo aufhalten müssen. Dann sind nötig gute Kücheneinrichtungen, Badgelegenheiten, Wäsche- und Tröckneanlagen usw. Nicht zu reden von den Abortanlagen und anderem mehr. Es gab eine Zeit, und sie liegt nicht so weit zurück, wo es in diesen Punkten da und dort in unsern Anstalten fehlte. Heute ist das in den meisten Anstalten anders geworden. Wir wollen froh sein darüber, und es denen Dank wissen, die Zeit und Mühe und das nötige Geld aufbrachten, um das zu schaffen, was notwendig war.

Eine fühlbare Erleichterung des Betriebes erfuhren unsere Armenverpflegungsanstalten durch die Errichtung der Anstalt Sonvilier gemäss Art. 51 des bernischen Armenpolizeigesetzes. Die Anstalt Worben hat den Betrieb dieser neuen Anstalt übernommen und hat die Gebäude der frühern staatlichen Erziehungsanstalt zweckmässig und schön umgebaut. Gemäss dem zwischen der Anstalt Worben und dem Staat Bern als

Besitzer der Domäne in Sonvilier abgeschlossenen Pachtvertrag war für die neue Anstalt vorerst vorgesehen eine Pfleglingszahl von 50. Am 1. November 1931 wurde die Anstalt eröffnet. Am Tage, wo wir dieses schreiben, beträgt die Zahl der dortigen Internierten 64. In absehbarer Zeit soll noch ein Zimmer in der Scheune mit 4 Betten in Gebrauch gesetzt werden. Es liegen bereits auch wieder Aufnahmegesuche vor. Die Errichtung dieser Anstalt war ein dringendes Bedürfnis. Es ist nur schade, dass der vorhandene Platz in Sonvilier nicht den Ausbau zur Aufnahme von mehr Pfleglingen ermöglicht; denn die Notwendigkeit hiefür läge vor, dies um so mehr, als Sonvilier, wenn einmal, was bald der Fall sein wird, ganz angefüllt ist, nur noch dann zu Neuaufnahmen fähig wird, wenn durch Tod oder ganz schwere Erkrankung, verbunden mit Spitalevakuierung, von Insassen ein Platz frei wird.

Kürzlich verlangte einer der in Sonvilier amtierenden Ärzte die Wegnahme eines Pfleglings, weil er an offener Lungentuberkulose leide und eine Gefahr für die andern Pfleglinge bilde. Der betreffende Pflegling hat den Behörden seiner jurassischen Wohnsitzgemeinde schon vielfach zu tun gegeben. Er war auch schon in verschiedenen Spitälern, wo er sich durch sein schlechtes Verhalten unmöglich gemacht hat, dann entweder fortgeschickt wurde oder kurzerhand drauslief, so auch in Heiligenschwendi zum drittenmal. Ungefähr um die gleiche Zeit wurde ein ähnlicher Fall aus einem Gottesgnadasyl gemeldet. Wenn diese Fälle sich mehren, und sie werden sich mehren, so steht man da vor der ganz schwierigen Frage, was dann mit diesen Leuten geschehen soll. Die da aufgerollte Frage steht gegenwärtig in Beratung. Hoffentlich gelingt es, eine befriedigende Lösung zu finden.

Von den Erziehungsheimen erwähnen wir diesmal nur dasjenige in Erlach. Die Bauten schreiten dort rüstig vorwärts. Wir freuen uns mit den Hauseltern, Lehrern, Anstaltsknaben und Anstaltsbehörden auf den Tag, wo die neuen Räume bezogen werden können. Was da unter sachkundiger Leitung geschaffen wird, verspricht eine Lösung, welche der Anstalt zum Segen, der Landschaft zur Zierde und den Erbauern zur Ehre gereichen wird.

Auch eine Art Erziehungsarbeit betreibt die dem Armeninspektorat angegliederte Fürsorgerin, über welche im letzten Jahre einlässlicher berichtet worden ist. Auch bei ihr nimmt die Arbeit immer zu, und zwar in einem Masse, das für eine einzige Person zu gross wird. Wir sagten daher gerne zu, als von den sozialen Frauenschulen Zürich und Genf die Anfrage einlief, ob wir allenfalls auch, wie andere grosse Armenpflegen, Schülerinnen ihrer Institute jeweilen für einige Zeit auf unsern Bureaux aufzunehmen bereit wären, um sie da in das Wesen praktischer Fürsorgetätigkeit einzuführen. Gerade auf Bureaux von Fürsorgerinnen haben nun solche Töchter gute Gelegenheit, ihre früher erworbenen theoretischen Kenntnisse praktisch zu vertiefen.

Ein weniger erfreuliches Kapitel bilden die Machenschaften von Armenbehörden, welche, um ihre Gemeinden vor Armenlasten zu schützen, sich in gröblichster Weise gegen den Sinn und Geist unserer Gesetzgebung verfehlen. Dass solche Sachen vorkommen, ist längst bekannt und auch in der letzten Herbstsession des Grossen Rates von Mitgliedern des Rates bezeugt worden. Wir sind heute im Fall, dafür flagrante Beweise in der Hand zu haben, wo wir in Verbindung mit der Rechtsabteilung der Armendirektion eingreifen mussten. Wir verweisen dafür auf die Ausführungen der Rechtsabteilung im gegenwärtigen Geschäftsbericht.

Die jährlichen Konferenzen mit den Bezirksarmeninspektoren fanden statt vom 20. August bis 1. September. Der kantonale Armeninspektor referierte dabei über das Thema: «Grundsätze und Richtlinien beir Fürsorge für die Kinder».

Dieses Thema stund in engem Zusammenhang mit dem Pflegekinderwesen, über welches im Anschluss an unsern letztjährigen Verwaltungsbericht die Staatswirtschaftskommission im Grossen Rat ein Postulat gestellt hat, das von uns entgegengenommen worden ist. Die weitere Verfolgung der Angelegenheit wird in Verbindung mit der Justizdirektion geschehen, da in der Tat das Pflegekinderwesen einer Neuordnung namentlich auch hinsichtlich derjenigen Kinder bedarf, welche nicht unter der Aufsicht der Armenbehörden stehen. Wir haben unserseits zunächst eine Statistik ausarbeiten lassen, deren Ergebnisse aus den nachfolgenden zwei Tabellen ersichtlich sind. Von der staatlichen Armenpflege waren danach im letzten Jahr in privaten Pflegeplätzen 1310 Kinder untergebracht. Die Auswahl dieser Pflegeplätze und deren Überwachung verursacht uns eine mit jedem Jahr steigende Arbeitslast.

Aus der Statistik ist ersichtlich, dass wir die Kinder vorzugsweise in unsern Landgemeinden unterbringen, aus Gründen, die nicht besonders dargetan werden müssen. Die Bezirksarmeninspektoren haben die Pflicht, die Plätze regelmässig zu besuchen und uns sowohl bei der Rechnungsstellung der Gemeinden für das Pflegegeld wie auch anhand ihrer Inspektionsbüchlein regelmässig über ihren Befund Bericht zu erstatten. Den Pflegeeltern geben wir bei Eingehung des Pflegeverhältnisses eine besondere Wegleitung an die Hand. Die Lehrerschaft ist verpflichtet, die Armenbehörden durch besondere Zeugnisse auf wichtige Wahrnehmungen ihrerseits aufmerksam zu machen. Trotzdem müssen unsere Inspektionsbeamten immer wieder bei Gelegenheit von Hausbesuchen feststellen, dass vielfach die Weisungen und Empfehlungen in den Wind geschlagen werden. Es ist klar, dass wir in allen Fällen, die zu unserer Kenntnis gelangen, jeweilen einschreiten und die Auflösung des Pflegeverhältnisses herbeiführen.

Aus einer weitern Statistik ergibt sich die Zahl der den Gemeindearmenbehörden unterstellten Kinder und die Art der für sie bestehenden Fürsorge. Wir entnehmen ihr, dass im letzten Jahr von total 6865 Kindern 988 in Anstalten, 2747 bei den Eltern und 3130 in Privatpflegeplätzen untergebracht waren. Dabei ist es interessant, festzustellen, dass in den verschiedenen Landesgegenden grosse Abweichungen bestehen. In vielen ländlichen Gemeinden, namentlich des alten Kantonsteils, ist die Unterbringung in Privatpflegeplätze vorherrschend, im Jura dagegen die Verpflegung bei der eigenen Familie des Kindes. Es ist wohl richtig, dass hier wie dort durch allzu grosse Schablone gesündigt wird, sowohl da, wo man aus Bequemlichkeitsgründen die Kinder bei den Eltern lässt, auch wenn ihre Erziehung gefährdet ist, als auch da, wo man die Familien kurzerhand auflöst, einfach weil es so billiger zu stehen kommt.

Was die Unterbringung in Anstalten anbelangt, so geht aus der Statistik hervor, dass sie zahlenmässig eine untergeordnete Rolle spielt. Von total 6865 Pflegekindern der Gemeinden sind bloss 988 in Anstalten untergebracht, die kantonale Armendirektion hat ihrerseits neben 1310 Privatpflegeplätzen 270 Kinder in Anstalten. In den sechs staatlichen Erziehungsheimen sind von total 282 Kindern 160 Kinder von der kantonalen Armendirektion verpflegt und bloss 122 Kinder von Gemeinden. Im einzelnen ist der Bestand auf 31. Dezember 1932 folgender:

	Von der kant. Armendirektion übernommen	Von den Gemeinden
Aarwangen	31	24
Landorf	32	27
Erlach	23	29
Brüttelen	27	25
Kehrsatz	26	12
Loveresse	21	5
	160	122

Ohne hier auf das Thema Anstaltsversorgung oder Familienpflege näher einzutreten, wollen wir doch auf diese Zahlen hinweisen, weil sie einen gewissen Aufschluss geben. Sie scheinen uns die Auffassung zu bestätigen, dass da und dort immer noch zum dauernden Schaden des Kindes mit der Versorgung in einer zweckentsprechenden Anstalt zu lange zugewartet wird. Haben wir doch auch im Berichtsjahr einen Fall konstatieren müssen, dass ein Knabe in nicht weniger als 11 verschiedenen Pflegeplätzen untergebracht war, bis endlich seine Aufnahme in einem Erziehungsheim nachgesucht wurde. Man stelle sich vor, was ein solches Hin- und Herschleppen von einem Pflegeplatz in den andern für ein Kindergemüt bedeutet.

Die Berichte der uns unterstellten Anstalten und Erziehungsheime geben auch in diesem Jahr wieder manchen wertvollen Hinweis und beachtenswerte Anregungen. Aus Gründen der Raumersparnis müssen wir indessen diesmal darauf verzichten, diese Berichte im Auszug wiederzugeben, und uns damit begnügen, auf sie selber hinzuweisen. Dagegen möchten wir noch erwähnen, dass der Vorsteher des Mädchen-Erziehungsheims Loveresse, Herr Rüflin, nach 25jähriger pflichtgetreuer und erfolgreicher Wirksamkeit auf 1. April 1932 zurückgetreten ist. Wir möchten ihm auch an dieser Stelle für seine grosse Arbeit danken. Er wurde ersetzt durch Herrn Membrez, bisher Lehrer in Courtételle.

Von der kantonalen Armendirektion in Pflegeplätzen untergebrachte Kinder.

Im Amtsbezirk	Knaben	Mädchen	Total
Aarberg	36	20	56
Aarwangen	57	54	111
Bern	29	30	59
Biel	6	4	10
Büren	5	2	7
Burgdorf	22	22	44
Courtelary	2	—	2
Delémont	—	—	—
Erlach	11	6	17
Fraubrunnen	11	8	19
Franches Montagnes	1	1	2
Frutigen	23	19	42
Interlaken	13	4	17
Konolfingen	32	35	67
Laufen	—	—	—
Laupen	15	15	30
Moutier	1	—	1
Neuveville	6	—	6
Nidau	14	11	25
Oberhasle	4	2	6
Pruntrut	—	—	—
Saanen	2	7	9
Schwarzenburg	23	19	42
Seftigen	55	28	83
Signau	57	37	94
Ober-Simmental	6	4	10
Nieder-Simmental	8	9	17
Thun	30	32	62
Trachselwald	65	34	99
Wangen	35	31	66
Total im Kanton Bern	569	434	1003
In andern Kantonen	133	156	289
Im Ausland	11	7	18
Total	713	597	1310

In staatlichen und privaten Erziehungsheimen 270

Statistik über die der Aufsicht der Gemeinde-Armenbehörden unterstellten Pflegekinder.

Amtsbezirke	Armen-Etat						Spend-Etat						Zusammen
	Knaben	Mädchen	In Anstalten	In Pflegeplätzen	Bei den Eltern	Total	Knaben	Mädchen	In Anstalten	In Pflegeplätzen	Bei den Eltern	Total	
Aarberg	64	48	12	75	25	112	23	23	8	36	2	46	158
Aarwangen	95	92	39	118	30	187	34	21	10	44	1	55	242
Bern	893	816	220	595	894	1709	181	203	62	269	53	384	2093
Biel	154	88	56	92	94	242	235	213	35	23	390	448	690
Büren	27	28	5	32	18	55	6	.	.	6	.	6	61
Burgdorf	139	142	36	181	64	281	42	38	4	73	3	80	361
Courtelary	54	57	37	7	67	111	3	2	3	2	.	5	116
Delémont	43	38	18	14	49	81	.	.	.	.	.	.	81
Erlach	5	4	2	5	2	9	4	1	.	5	.	5	14
Fraubrunnen	44	37	13	41	27	81	36	25	8	35	18	61	142
Franches Montagnes	46	44	29	5	56	90	.	.	.	.	.	.	90
Frutigen	44	33	11	30	36	77	6	10	1	13	2	16	93
Interlaken	98	98	23	104	69	196	2	5	3	3	1	7	203
Konolfingen	109	72	25	98	58	181	36	16	7	32	13	52	233
Laufen	11	12	5	1	17	23	.	.	.	.	.	.	23
Laupen	32	33	10	43	12	65	16	14	6	22	2	30	95
Moutier	67	66	35	50	48	133	.	.	.	.	.	.	133
Neuveville	12	12	11	2	11	24	.	.	.	.	.	.	24
Nidau	61	46	4	71	32	107	3	.	1	2	.	3	110
Oberhasle	23	22	4	20	21	45	.	.	.	.	.	.	45
Pruntrut	60	45	13	37	55	105	.	.	.	.	.	.	105
Saanen	64	50	5	38	71	114	.	.	.	.	.	.	114
Schwarzenburg	58	63	10	84	27	121	14	12	1	25	.	26	147
Seftigen	69	90	19	91	49	159	6	7	1	11	1	13	172
Signau	153	152	49	141	115	305	20	19	1	31	7	39	344
Ober-Simmental	35	36	9	34	28	71	1	1	.	1	1	2	73
Nieder-Simmental	67	50	5	54	58	117	13	7	7	9	4	20	137
Thun	176	158	64	163	107	334	75	56	35	94	2	131	465
Trachselwald	97	71	13	96	59	168	3	5	1	7	.	8	176
Wangen	57	64	12	61	48	121	1	3	—	4	.	4	125
Total	2857	2567	794	2383	2247	5424	760	681	194	747	500	1441	6865

Bern, 12. Mai 1933.

Der Direktor des Armenwesens:
Dürrenmatt.

Vom Regierungsrat genehmigt am 21. Juni 1933.

Begl. Der Staatsschreiber: **Schneider.**